



Kinderstube Kalübbe e. V.



Vereinsatzung

Stand: 29.05.2021

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein wurde am 26. November 1981 unter der Bezeichnung **Kinderstube Kalübbe** mit Sitz in Kalübbe gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön ist erfolgt.

§ 2 Die Kinderstube Kalübbe e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der

- Betreuung und Förderung von Kalübber Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt.
- Beteiligung der Eltern an allgemeinen und speziellen Fragen der Kindererziehung, sowie
- Erörterung pädagogischer Themenbereiche.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kinderstube verwirklicht. Hierzu werden geeignete Betreuungskräfte angestellt.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Dem Verein können alle mündigen Personen beitreten, die gewillt sind, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu vertreten. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Vereinsmitglieder untergliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder Elternteile bzw. Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kinderstube des Vereins betreut werden. Sie haben das aktive

und das passive Wahlrecht. Elternpaare, die gemeinsam als ein Mitglied geführt werden, haben bei Abstimmungen auch nur eine Stimme.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Privat-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die keine Kinder in der Kinderstube betreuen lassen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

Hierzu gehört, dass alle anfallenden Arbeiten möglichst in Eigenleistung durchzuführen sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind diesbezüglich zur Mitarbeit verpflichtet.

Vergütungen

Die Tätigkeiten des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgen ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist zu jederzeit möglich. Es bedarf lediglich einer entsprechenden schriftlichen Erklärung. Der Austritt wird am Ende eines Monats wirksam. Es ist jedoch eine Frist von einem Monat einzuhalten.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandbeschlusses möglich, wenn ein Mitglied:

- a) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 5) länger als ein Jahr im Rückstand ist und die Schuld, auch nach dreimaliger Mahnung nicht beglichen wurde. In der dritten Mahnung ist der Ausschluss anzudrohen.

b) mit der Zahlung des monatlich erhobenen Kostenbeitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist.

c) fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und/oder satzungsgemäßen Bestimmungen verstößt.

d) sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht hat.

§ 5 Mitglieds-/Kostenbeitrag

Für die Gestaltung des Vereinslebens im Sinne dieser Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

a) ein Mitgliedsbeitrag von allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zum 01.10. zu entrichten.

Überzahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

b) einen Kostenbeitrag für die Betreuung ihrer Kinder haben darüber hinaus alle ordentlichen Mitglieder zu zahlen. Die Höhe wird in Abstimmung mit der Gemeinde Kalübbe festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 10. eines jeden Monats fällig, einschließlich der Ferien.

Für alle Beitragszahlungen ist der bargeldlose Zahlungsverkehr vorgesehen.

Das Einzugsverfahren wird allen Mitgliedern empfohlen.

3. Verwaltung des Vereins

§ 6 Verwaltungsorgane des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung ersichtlich sein. Auf dieser Versammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenwartes
- Entlastung des Gesamtvorstandes

- Wahl eines Kassenprüfers

- Vorstandswahlen

Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Über später eingehende Anträge kann nur die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden. Die Mitgliederversammlungen fassen alle Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

Ehe

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über pädagogische Zielsetzungen, Anzahl der Betreuungskräfte, Haushaltsvoranschläge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

Die Gründe müssen eingehend dargelegt worden sein.

Einladungen zu Jahreshauptversammlungen und zu Mitgliederversammlungen sind durch Aushang an gut sichtbarer Stelle im Kindergarten mit einer Frist von 7 Tagen bekannt zu geben.

§ 8 Der Vorstand

Der gesamte Vorstand besteht aus dem 1. bis 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahlen erfolgen wechselseitig und zwar

- in Jahren mit ungerader Endzahl: 2. u. 3. Vorsitzender

- in Jahren mit gerader Endzahl: 1. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer

Der 2. und 3. Vorsitzende werden anlässlich der Gründungsversammlung nur für den Zeitraum bis zur 1. Jahreshauptversammlung im Februar 1983 gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassenwart, der 3. Vorsitzende und der

Schriftführer. Der erweiterte Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, aus der u. a. die gegenseitige Vertretung ersichtlich ist.

Dem erweiterten Vorstand obliegt

- die Geschäftsführung im Rahmen der bestehenden Richtlinien
- die Festlegung der Tagesordnung
- die Ausführung der Mitgliederbeschlüsse
- die Anstellung der Betreuungskräfte
- die Entscheidung über die Anzahl der Kinderstubenplätze im Rahmen hierfür geltender Bestimmungen
- die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder (siehe Geschäftsordnung)
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3

Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der 1. Vorsitzende leitet alle Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder. In seiner Abwesenheit wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Anlässlich der Gründungsversammlung werden zwei Prüfer gewählt. Die Amtszeit des zweiten Prüfers läuft jedoch mit der Jahreshauptversammlung im Februar 1983 aus.

Der erste Prüfer bleibt bis zur Versammlung im Februar 1984 im Amt.

So ist gewährleistet, dass immer ein erfahrener und ein neuer Prüfer zusammenarbeiten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Ihre Aufgabe ist zu prüfen, ob

- alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß nachgewiesen sind
- die Buchführung sauber und übersichtlich ist
- der Kassenbestand richtig ist
- nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gearbeitet wurde.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 10 Vereinsvermögen

Die Verwaltung der Vermögensbestände des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Verwendungszwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Kalübbe. Diese hat das überlassende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Protokollführung

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den Versammlungsverlauf sowie alle wesentlichen Gesichtspunkte, Ergebnisse und alle Beschlüsse wiedergeben muss. Das Protokoll ist bei der folgenden Versammlung zu verlesen und zu genehmigen zu lassen.

§ 12 Haushaltswesen

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist der Jahreshauptversammlung vom Vorstand ein Haushaltsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen. Die Finanzierung der Gesamtausgaben des Vereins soll durch Eigenbeteiligung erfolgen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sie sind in der vorgeschriebenen Form dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.